



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN

Container Terminal Enns GmbH

SICHERHEIT

Die Benutzung des Container Terminal Enns kann ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Verhaltens- Sicherheitsregeln am Terminal erfolgen, welche sowohl für Besucher, Arbeitnehmer, Frächter und Operateure des Container Terminal Enns Gültigkeit haben. Für den gesamten Terminalbereich gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Abstellung und Behandlung von Ladeeinheiten und hinsichtlich des Personen, LKW- und Bahnverkehrs!

Der Terminal ist kein öffentlicher Verkehrsbereich und erfordert deshalb besondere Verhaltensweisen. Der Terminal besteht aus Verkehrsflächen für Personen-, Straßen- und Schienenfahrzeuge, sowie Umschlaggeräte und dient zum Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs

Aus diesen Gründen ist beim Fahren am Terminal größte Aufmerksamkeit geboten. Es gelten folgende Regeln, diese sind einzuhalten, Verstöße werden von der Betriebsleitung unverzüglich geahndet:

- Jedermann, der den Container Terminal Enns betritt oder befährt, muss sich über die vorliegenden Verhaltens - Sicherheitsregeln und den Verkehrsleitplan informieren und kann den Container Terminal Enns sodann ausschließlich auf Grundlage dieser Verhaltensregeln benutzen. (Siehe Aushang der Regeln im Gate und Eingangsbereich) LKW-Fahrer begeben sich direkt zur Anmeldung in den Gatebereich, Container werden nur manipuliert wenn die Sendungsdaten am Schalter bekannt und im System implementiert sind. Fahrer buchen sich mit LKW Kennzeichen und Auftragsnummer im CTE System – zur Identifizierung ein.
Wenn kein Selbsteinbuchungssystem vorhanden ist, erledigt dies der Schaltdienst des Terminals. Zuwiderhandlungen oder Manipulationen werden unverzüglich geahndet, es wird eine Verwarnung bzw. ein Terminalverbot ausgesprochen.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

- Besucher des Terminals haben sich unverzüglich bei der Terminal-Leitung anzumelden. Das Betreten des Terminalgeländes ist nur für identifizierte Personen mit Warnweste / Schutzbekleidung erlaubt. Das Fotografieren ist nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung (thomas.wolfschlaeger@ct-enns.at) erlaubt.
- Be- und Entladetätigkeiten dürfen nur auf den gekennzeichneten und aus dem Verkehrsleitplan ersichtlichen Flächen durchgeführt werden, wobei den Anweisungen des zuständigen Personals unbedingt Folge zu leisten ist. (Bodenmarkierungen beachten) Zollrichtlinien sind einzuhalten.
- Im Bereich von Container-Stapeln müssen die Benutzer des Container Terminal Enns jederzeit damit rechnen, dass – insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen wie starkem Wind, Schnee, oder Eis – sich Container-Stapel verschieben oder einzelne Container herunterfallen können, sodass von entsprechenden Container-Stapeln grundsätzlich größtmöglicher Abstand zu halten ist.

Straßenverkehr:

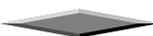
- Auf der Zufahrtsstraße zum Container Terminal Enns – welche bereits zum Bereich des Terminal gehört – ist die **höchstzulässige Geschwindigkeit 10 km/H**. Diese Geschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten! Es gilt die STVO, zu beachten ist die Rechtsregel und die für den Terminal gültigen Vorrangregeln!
- Im Bereich des unmittelbaren Umschlagsbereiches (Kran- und Gleisbereiche/Containerabstellflächen) des Container Terminal Enns beträgt die **höchstzulässige Geschwindigkeit ebenfalls 10 km/h**. Es ist **besondere Vorsicht geboten, die Geschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten!**
- Im gesamten Container-Terminal-Bereich ist **auf halbe Sicht zu fahren**.
- Fahrzeuge **begeben sich direkt und ohne Umweg zu den vorgegebenen Ladezonen** und verwenden ausschließlich die **dafür gekennzeichneten Fahrstrecken**. **Bodenmarkierungen und Hinweistafeln sind immer zu beachten.**



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

- Das **Halten und Parken auf Gleisen, sowie Kranschienen, sowie in einem Abstand kürzer als 1,50 m zu diesen ist verboten**. Begrenzungslinien dürfen nicht überfahren werden!
- Das Halten oder Parken ist nur in zugewiesenen Zonen (Ladezonen) gestattet.
- Für den gesamten Verkehr von Schienen-, Straßenfahrzeugen und Fußgängern innerhalb des Terminals sind die vorliegenden allgemeinen Verhaltensregeln maßgeblich, übergreifend, **gilt die StVO**.
- Abweichend von der StVO gilt für den Vorrang der Verkehrsteilnehmer im gesamten Terminalbereich, sowie der Zufahrtsstraße, nachstehende Vorrang Reihenfolge für Fahrzeuge:
 - Vorrang haben:
 - 1) **Schienenfahrzeuge vor**
 - 2) **Kränen vor**
 - 3) **Stapler vor**
 - 4) **allen übrigen Verkehrsteilnehmer (LKW's haben immer Nachrang!!!)**Zwischen Verkehrsteilnehmern einer Benutzergruppe (beispielsweise Schienenfahrzeuge) gelten die Vorrangregeln gemäß StVO.
- **Das Verweilen unter schwebender Last ist verboten**. Während des Kranungsvorganges hat der Fahrer das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen zu verlassen. Bei dem Verlassen der Kabine ist der Kran- und Staplerverkehr zu beachten! Größte Vorsicht ist geboten!
- Es dürfen **KEINE Wende- und Umkehrmanöver durchgeführt** werden. LKW's halten sich an das Verkehrsleitsystem – Pfeile beachten, Fahrtrichtung beachten! .!

Das Überqueren von Gleisanlagen ist nur gestattet wenn eine Gefahr für Personen völlig ausgeschlossen ist und die Witterungsumstände dies uneingeschränkt (freie Sicht in den Gleisbereich) erlauben. Die Lichtzeichenanlagen und die Verkehrsschilder (Andreaskreuz) sind zu beachten. Halte-, Park und Durchfahrtsverbote sind strikt einzuhalten.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

- Alle Personen haben im **Terminalbereich Warnwesten und festes Schuhwerk** zu tragen.
- Der **Zutritt für nicht zur Besatzung des Fahrzeuges gehörende Personen ist verboten.**
- Während der Dauer des Beladevorganges ist der **Motor des Fahrzeuges abzustellen.**
- Das Begehen der **Gleise durch Personal von Frächtern oder nicht gesondert unterwiesenen Personen ist strikt verboten.**
- In den Gefahrgutbereichen – Lagerbereichen RID/ADR gilt **absolutes Rauchverbot**
- Im Terminal gilt absolutes **Alkoholverbot.**

Für entstandene Schäden durch Nichteinhaltung der Zutrittsbedingungen wird nicht gehaftet.

Schienenverkehr:

- Das Begehen von Bahn- und Kranschienen, sowie von Weichen ist ausnahmslos verboten.
- Seitlich der Gleise darf nur mit einem Sicherheitsabstand von zumindest 1,50 m gegangen werden.
- Bei Vershubtätigkeiten haben die anderen Benutzer des Container Terminal Enns besondere Vorsicht an den Tag zu legen und müssen im Rahmen dieser Vershubtätigkeit insbesondere auch mit hervorstehenden Teilen, verschobener Ladung, flatternden Planen, etc., rechnen, die ihre eigene Sicherheit gefährden können, insofern sie nicht ausreichend Abstand zur Vershubtätigkeit einhalten.
- Das Überqueren der Gleise ist ausschließlich an den im Verkehrsleitplan ersichtlichen Stellen gestattet.
- Gleise dürfen nur überfahren oder übergangen werden, wenn keine Schienenfahrzeuge oder Kräne in Bewegung/Annäherung sind.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

- An anderen als den gekennzeichneten Stellen ist das Überfahren oder Übergehen der Gleise ausnahmslos verboten.
- Sofern die Gleise von Schnee bedeckt sind, ist beim Überqueren oder Übergehen besondere Sorgfalt zu beachten und muss damit gerechnet werden, dass sich unter dem Schnee Hindernisse befinden können.
- Bei herannahenden Schienenfahrzeugen oder Kränen haben Personen unverzüglich sich unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu begeben bzw. sich zumindest 1,50 m von den Gleisen zu entfernen.
- Beim Überqueren eines Gleises am Ende eines stehenden Zuges muss ein ausreichender Sicherheitsabstand von zumindest 5 m zum letzten Waggon eingehalten werden. Überzeugen Sie sich vor dem überqueren der Gleise ob der Zug/die Waggons mittels Sperr/Hemmschuh abgesichert sind!
Ein Überqueren ist überdies nur dann zulässig, wenn sich auch auf den daneben liegenden Gleisen kein anderer Zug in Bewegung befindet.
Beim Überqueren von Straßen überzeugen Sie sich davon, dass sich kein Fahrzeug nähert.

Ladetätigkeiten – Abhandlung von Ladeeinheiten und Papieren - Zollvorschriften

- Fahrer haben die Fahrerkabine des Fahrzeuges bei dem Hebe/Senkvorgang durch Stapler und Kran zu verlassen und sich davon zu überzeugen ob der Container vorschriftsmäßig entriegelt (Absetzvorgang) oder verriegelt ist. (Aufsetzvorgang). Beim Verlassen des Fahrzeuges gilt größte Vorsicht, beachten Sie bitte den Stapler, Bahn und LKW Verkehr! Tragen Sie eine Warnweste!
- Das Öffnen von Ladeeinheiten ist grundsätzlich untersagt. Es ist untersagt ohne Genehmigung des Zollamtes Seals/Blei etc. vom Container zu entnehmen! Öffnen von Ladeeinheiten nur im Beisein eines Zollbeamten oder eines Zolldeklaranten und nach Freigabe durch die Bahndisposition.
- Zollbeschau von Containern durch Zolldeklaranten/Zollamt, müssen der Terminaldisposition angezeigt werden.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

- Entnahme von Seals von in Enns verzollten Containern, anlässlich der Abholung von nachweislich verzollten Ladeeinheiten (Verzollungsnachweis), nur durch autorisiertes CTE Personal (Zollhilfspersonen der CTE gem. Lagerbewilligung).
- Zollpapiere sind durch den Fahrer an den verantwortlichen Gatedisponenten des Terminals zu übergeben.
- CTE übernimmt den Container anhand der Frachtpapiere, oder aufgrund der Angaben des Fahrers. CTE übernimmt keine Haftung für falsche Angaben auf Frachtbrief oder durch den Fahrer übermittelte Daten. Container werden NICHT verwogen. Das auf dem Frachtbriefen angegebene Gewicht oder das vom Fahrer mitgeteilte Gewicht ist für die weitere Behandlung/Versand des Containers maßgeblich. Diese Angaben müssen unbedingt korrekt sein! Der Frächter übernimmt die Haftung für fehlerhafte Angaben an das Terminal!
- Gefahrgutabwicklung – Fahrer haften für die Ausstattung des Fahrzeuges nach ADR Bestimmungen. Es sind alle für den Transport von Gefahrgut notwendigen Dokumente mitzuführen. Gefahrgutrelevante Daten für den Transport sind dem Terminal anzuzeigen/bekanntzugeben! Für die Richtigkeit der dem Terminal übergebenen Daten haftet der Transportunternehmer.
- Der Fahrer hat die aufgesetzte Ladeeinheit auf die Richtigkeit der Containernummer zu überprüfen. Stimmt die Ladeeinheit nicht mit der vom Disponenten angegebenen Containernummer überein ist dies der Disposition des Terminals anzuzeigen. Wird der Terminal nicht verständigt, gilt die Ladeeinheit als richtig aufgesetzt – CTE übernimmt keine Haftung!

Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Ladeeinheit und Ladung/Zollvorschriften:

- Der Terminal Enns ist mit einem Sicherheitstor (Schranken) im Einfahrtsbereich des Terminals ausgestattet. Dieses Tor öffnet sich aufgrund einer vom Terminal übergebenen Fahrerkarte. Die Fahrerkarte ist vor Verlassen des Terminals abzugeben. Eintritt/Fahrt in das Terminal ohne
-



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

-
- Fahrerkarte ist nicht zulässig. Der LKW-Fahrer muss sich vor Einfahrt am Schalter anmelden!
- Der Terminal Enns ist mit einem Videoüberwachungssystem ausgestattet. Dieses System ist während 24 Stunden im Einsatz. Zugriffsberechtigte auf die Videosoftware zur Überwachung der Monitore sind folgende Personen:
Herr Günther Fichtinger <mailto:guenther.fichtinger@ct-enns.at>
- Der Terminal Enns verfügt über einen 6 Fuß hohen Zaun inkl. Übersteigschutz.
- Das Terminal ist 24 Stunden besetzt – Überwachungsfunktionen werden vom eingesetzten Personal übernommen.

Meldung von Verstößen gegen die Terminalsicherheit

- Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert folgende Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Terminalsicherheit der Betriebsleitung anzuzeigen:
- Verstoß gegen die Einfahrtsbeschränkungen des Terminals – sowie Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 10 KMH
- Unwiderrechtliche Abstellung von Ladeeinheiten im Terminalgelände – Auflieger und Container dürfen nur durch die Betriebsleitung autorisiert im Terminal abgestellt werden, dies gilt auch für PKW's die nicht auf der Parkplatzberechtigungsliste aufscheinen.. Auf abgestellten LKW's oder Aufliegern – ist während der Nachtstunden ein von der Betriebsleitung abgezeichnetes Identifikationspapier anzubringen (gilt nur für Fremdfahrzeuge).
-
- Auffälligkeiten an Ladeeinheiten sind unverzüglich aufzuzeigen:
Schlechter Zustand von Ladeeinheiten insbesondere Schäden an den Containerverschlüssen und Containertoren, aufgebrochene Container, beschädigte Container sowie Risse, beschädigte Nämlichkeitssicherung etc., sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Dies gilt auch für Planenfahrzeuge, zu verständigen ist in weiterer Folge:
 1. die Betriebsleitung – Herr Wolfschläger



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

2. Frau Papst
 3. Die Schichtleitung – im Falle von per Bahn einkommenden/ausgehenden Containern
 4. Der CTE Disponent (Schalter)
- Der Ladevorgang wird durch die Kranfahrer, sowie von den Staplerfahrern durchgeführt. Es werden nur Container ausgefolgt die auf dem Laufzettel vermerkt sind. Ein Beladen von Ladeeinheiten bei denen der Fahrer nicht nachweisen kann, dass dieser am Gate war – ist strikt untersagt. Kranfahrer folgen strikt und ausschließlich den Anweisungen der Betriebsleitung und den Anweisungen der CTE Bahndisponenten.
Verantwortlich: Betriebsleitung sowie Disposition
Es werden nur Container gekrant für die ein Transportauftrag/Weiterleitungsauftrag im Haus ist, bzw. für die eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt.
 - Lagerung von Containern
Leercontainer – in den Abstellbereichen außerhalb der Kranbahn
Vollcontainer – ausschließlich in der Kranbahn durch den Kran manipulierbar.
Während der Bauphase werden Voll- und Leercontainer im Bereich der definierten Lagerflächen abgestellt. Für die Abstellung gelten die Hamburger Regeln. Die Bildung von einzelnen Blöcken – ist untersagt! Kein Container steht ab Reihe zwei alleine, es sind mindestens vier Reihen zu bilden!

Gefahrgutcontainer – in den Gefahrgutbereichen immer in der 2. Reihe. Es erfolgt eine periodische Prüfung von Ladeeinheiten, evtl. Verschlussverletzungen müssen der Betriebsleitung unverzüglich gemeldet werden – verantwortlich: Schichtleiter
 - Transportaufträge und Kranungsaufträge werden archiviert – tageweise abgelegt.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

Die Betriebsleitung ersucht alle Mitarbeiter für die Einhaltung der oben angegebenen Sicherheitsstandards Sorge zu tragen. Wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Betriebsleitung wenn Sie Verstöße gegen die Terminalsicherheit bemerken. Wichtig – schreiben Sie die Containernummer und die LKW Nummer bei jedem Verstoß auf und übermitteln Sie diese Daten der Betriebsleitung. Danke herzlich!

Die vorliegenden ALLGEMEINEN VERHALTENSREGELN IM CONTAINER TERMINAL Enns stellen grundsätzliche Regelungen dar, welche von den Benützern des Container Terminal Enns generell einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung dieser allgemeinen Verhaltensregeln durch Benutzer/Mitarbeiter hat zur Folge, dass zuwiderhandelnde Personen sowohl gegenüber dem Terminal-Betreiber, als auch Dritten für die Folgen der Nichteinhaltung bzw. des Zuwiderhandelns haftbar sind.



ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

Kontaktpersonen im Containerterminal:

Nachstehende Personen sind unverzüglich zu verständigen:

Betriebsleitung:	Herr Thomas Wolfschläger	Tel: 0664 9624258
Stv. Betriebsleitung:	Frau Brigitte Papst	Tel: 0664 2456009
Technik/Eisenbahn:	Herr Günther Fichtinger	Tel: 0664 9624252
Eisenbahnbetriebsleiter	Herr Heine Logserv	Tel: 0732 6598 8459

Ersthelfer/Unfall:

Herr Thomas Wolfschläger	Tel: 0664 9624258
Herr Patrick Fererberger	Tel: 0664 2456096

Gefahrgutbeauftragte:

Herr Ing. Martin Jell	Tel: 0664 8428588
Herr Wilhelm Schicho	Tel: 0664 2101470

Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr:	122
Rettung:	144
Polizei:	133

Prakt. Arzt Dr. Schöninger	Tel. 82467
Gendamerie Enns	Tel. 059133-4132

Kontaktadresse:

Container Terminal Enns GmbH
Ennshafenstrasse 45
4470 Enns

Das Container Terminal Enns GmbH arbeitet auf Basis der allgemeinen
Österreichischen Speditionsbedingungen AÖSP.





ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SICHERHEITSREGELN AM TERMINAL

